



Ergänzende bzw. vorübergehende Maßnahmen zum Hygienekonzept Gymnasium Landau an der Isar im November 2020

(aktualisiert am 16.11.2020, grün gekennzeichnet)

Der Schulbetrieb als Präsenzunterricht bis zu den Herbstferien hat gezeigt, dass auch bei einem erhöhten Infektionsgeschehen im Rahmen umfangreicher Hygienekonzepte Präsenzunterricht möglich und verantwortbar ist. 

Aufgrund der stark gestiegenen Infektionszahlen haben sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder für den gesamten Monat November auf besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz geeinigt, die für Bayern in der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) verankert und in einer Neufassung des Rahmenhygieneplans des Staatsministeriums für Unterricht und umgesetzt Kultus sind.

Bezug nehmend auf den bisherigen Hygieneplan des Gymnasiums Landau an der Isar gelten im Monat November folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Der bisherige Drei-Stufen-Plan wird ausgesetzt.
2. Auf dem gesamten Schulgelände besteht – wie bisher – eine strenge Maskenpflicht für alle Personen. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
3. Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden:

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese, anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort. Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden. Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung bzw. Betreuung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. Über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts entscheidet die Schulleiterin in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

4. Ein besonderes Augenmerk gilt weiterhin den
 - a) persönlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (z.B. regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, Abstandhalten von mindestens 1,5 m, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Körperkontakt, Vermeidung des Berührens von Nase, Mund und Augen) und der
 - b) Raumhygiene, insbesondere dem infektionsschutzgerechten Lüften (mindestens alle 45 min eine Stoß-/Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern und Türen über mindestens 5 min, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts).¹

¹ Daher bitte auf geeignete Kleidung achten!



Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.

5. Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer MNB befreit sind oder während der Nahrungsaufnahme in den Pausen.

6. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts und der schulischen Ganztagsangebote müssen Tragepausen/ Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.²

7. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist bei Einhaltung des Mindestabstands möglich, bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist – vorbehaltlich anderslautender Anordnungen – ein Mindestabstand nicht nötig.

8. Sportunterricht:

- a) Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist.
- b) Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- c) Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums), kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- d) Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.

9. Musikunterricht:

Für die Durchführung des Musikunterrichts gelten zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen, dass der Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig sind.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. In diesen Fällen gilt jedoch die Kontaktbeschränkung nach dem BayIfSMV nicht, da es sich um dienstliche Tätigkeiten handelt.
11. Das Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft wird durch die Bestimmungen im Beiblatt geregelt.
12. Zur Nachverfolgung für das Unterbrechen der Infektionsketten ist eine sorgfältige Kontaktdatenerfassung nötig. Daher müssen die Lehrkräfte genaue Anwesenheitsabgleiche durchführen und die Schule kann im

² Für die Pause des Gymnasiums Landau a.d.I. um 10.30 Uhr ergeben sich aber aufgrund der begrenzten Flächen und der großen Schülerzahl dadurch Umsetzungsschwierigkeiten, da der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Seiten nur schwer eingehalten werden kann.



Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten erheben, die den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Verlangen übermittelt werden müssen.

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
Stand: 13.11.2020

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome** mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein **entsprechendes ärztliches Attest** oder ein **negativer Covid-19-Test** (PCR- oder AG-Test) vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen erlaubt.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:
 - Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
 - nach mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und
 - im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.